

Statut der Bürgervertretung zu Rostock : [Gegeben im Rathe zu Rostock, am 10. December 1900]

Rostock: Adler, [1900]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83783659X>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Statut

der

Bürgervertretung

zu

Rostock.

Druck von Adler's Erben.

Mr-10665 (3) 295



UB Rostock
28\$ 010 353 070



Universitäts-
Bibliothek
Göttingen

E. C. Rath macht hierdurch die durch Rath und Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen des Statuts der Repräsentirenden Bürgerschaft vom $\frac{15. \text{März}}{7. \text{Mai}}$ 1887 nebst der höchsten Bestätigungsurkunde vom 7. December d. J., sowie den Text des Statuts, wie er sich aus diesen Abänderungen ergibt, nachstehend bekannt.

Gegeben im Rathe zu Rostock, am 10. December 1900.

H. Derßen, Rathsecretair.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir wollen auf den Antrag des Magistrats zu Rostock vom 19. v. M. die in Uebereinstimmung mit der Repräsentirenden Bürgerschaft daselbst beschlossenen nachfolgenden Abänderungen des Statuts der Repräsentirenden Bürgerschaft zu Rostock vom 15. März 1887 hiemit landesherrlich genehmigen.

1. Artikel III lautet fortan:

„Zum Zwecke der Wahl der Bürgervertreter werden die Bürger nach Maßgabe ihres zur Einkommensteuer veranlagten Jahreseinkommens in drei Classen getheilt“.

2. Artikel IV erhält künftig die nachstehende Fassung:

„Die erste Classe bilden alle Bürger, welche zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von

4001 Mark und darüber, die zweite die, welche zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von 1301 bis 4000 Mark, die dritte alle diejenigen Bürger, welche mit einem geringeren Jahreseinkommen zur Einkommensteuer veranlagt sind“.

3. Artikel XII wird wie folgt abgeändert:

„Für diejenigen, welche im Laufe der ersten 9 Monate eines Statjahres durch den Tod oder in Folge eines gesetzlichen Grundes nach Artikel VIII bis X dieses Statuts aus der Bürgervertretung ausscheiden, werden spätestens bis Ende des Statjahres, für diejenigen, welche während der letzten 3 Monate des Statjahres ausscheiden, innerhalb der ersten 6 Monate des neuen Statjahres Ersatzwahlen vorgenommen. Der Ersatzmann bleibt nur für diejenige Zeit im Amte, für welche der Ausgeschiedene gewählt war“.

4. Der erste Satz im Absatz 2 des Artikels XVI erhält künftig nachstehenden Wortlaut:

„Die Wahlhandlung ist öffentlich, beginnt um 11 Uhr Vormittags und wird um 5 Uhr Nachmittags geschlossen“.

5. Dem Artikel XX wird als Absatz 2 der folgende Zusatz hinzugefügt:

„Erhalten mehr wahlfähige Bürger, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen, so gelten nur so viele als gewählt, als zu wählen waren und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergiebt sich hiernach in Folge von Stimmengleichheit eine Ungewißheit, wer gewählt ist, so entscheidet unter denjenigen, welche gleichviel Stimmen erhalten haben, das vom Wahl dirigenten zu ziehende Loos darüber, wer als gewählt gilt“.

Die beantragte Abänderung der Bezeichnungen „Repräsentirende Bürgerschaft“ und „Bürgerrepräsentant“ in „Bürgervertretung“ und „Bürgervertreter“ wollen Wir hiermit gleichfalls Landesherrlich genehmigen.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Schwerin, den 7. December 1900.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

An
den Magistrat
zu
Rostock.

Statut

der

Bürgervertretung

zu

Rostock.

Art. I.

Die Gesamtheit der Bürger und Einwohner zu Rostock wird durch ein einheitliches Collegium, „die Bürgervertretung“, vertreten. Dasselbe besteht aus 60 Mitgliedern.

Die Bürgervertretung hat, soweit nicht durch Statut etwas anderes bestimmt wird, den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der bisherigen beiden bürgerschaftlichen Quartiere in demjenigen Umfange, wie solcher bis jetzt durch Verträge, Statuten oder Herkommen rechtlich festgestellt worden ist.

Auf den Vorsitzenden der Bürgervertretung und den Stellvertreter desselben gehen alle Befugnisse über, welche den Vorsitzenden oder den Senioren der Quartiere rechtlich zustanden.

Art. II.

Das Amt der Bürgervertreter ist ein Ehrenamt, für welches keine Remuneration oder Vergütung gewährt wird.

Der Bürgervertreter hat sich lediglich durch seine eigene gewissenhafte Ueberzeugung von demjenigen, was das Gemeinwohl erfordert, bestimmen zu lassen, und darf von Niemandem verbindliche Aufträge oder Instructionen annehmen.

Art. III.

Zum Zwecke der Wahl der Bürgervertreter werden die Bürger nach Maßgabe ihres zur Einkommensteuer veranlagten Jahreseinkommens in drei Classen getheilt.

Art. IV.

Die erste Classe bilden alle Bürger, welche zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von 4001 Mark und darüber, die zweite die, welche zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von 1301 bis 4000 Mark, die dritte alle diejenigen Bürger, welche mit einem geringeren Jahreseinkommen zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Art. V.

Jede Classe wählt ein Drittel der Bürgervertreter, ohne an die Mitglieder der Classe oder die im Wahlbezirke Wohnenden gebunden zu sein.

Die Wähler der zweiten und dritten Classe wählen in mehreren Wahlbezirken, deren Feststellung durch Rath und Bürgersehluß erfolgt.

Art. VI.

Die dritte Classe wählt zuerst, die erste zuletzt.

Art. VII.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder in der Stadt und deren Feldmark wohnende 25 Jahre alte Bürger.

Ausgenommen hiervon, also weder wahlberechtigt noch wählbar sind:

- 1) die Mitglieder des Rathes,
- 2) die sämtlichen städtischen Beamten,
- 3) die aus der Stadtkasse Besoldung empfangenden Lehrer.
- 4) diejenigen, deren Bürgerrecht gesetzlich ruht.

Art. VIII.

Der Gewählte ist verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten; kann auch zum zweiten Male und ferner gewählt werden.

Die Annahme der Wahl kann abgelehnt werden von:

- 1) Aerzten und Wundärzten,
- 2) Lehrern, soweit nicht Art. VII, 3 schon Bestimmung trifft,
- 3) Reichs-, Großherzoglichen und Ständischen Beamten,
- 4) Bürgern, welche das 70. Lebensjahr angetreten oder schon einmal und zwar während voller acht Jahre, das Ehrenamt eines Vertreters der Bürgerschaft bekleidet haben,
- 5) Bürgern, deren Gesundheitszustand genügende Entschuldigung bietet.

Aus den vorstehend genannten Gründen kann auch der Austritt aus der Bürgervertretung gefordert werden.

Art. IX.

Wer Ablehnungsgründe geltend machen will, muß solche spätestens drei Tage nach ihm gemachter Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl beim Rathe vorbringen, welcher darüber, sowie über zweifelhafte Wählbarkeit, vorbehältlich des Recurses an das Großherzogl. Ministerium des Innern, kostenfrei zu entscheiden hat.

Dieselben Behörden entscheiden über die Zulässigkeit der Austrittsgründe.

Art. X.

Der Verlust des Bürgerrechts oder der Wählbarkeit hat für den Bürgervertreter den sofortigen Austritt aus der Bürgervertretung zur nothwendigen Folge.

Art. XI.

Die Bürgervertreter werden auf acht Jahre gewählt. Alle zwei Jahre, am 30. Juni, treten Diejenigen aus, welche volle acht Jahre Mitglieder der Bürgervertretung gewesen

sind, und werden durch rechtzeitig vorher vorgenommene Wahlen ersetzt. Um eine allmälige Erneuerung der Bürgervertretung vorzubereiten, werden in den ersten sechs Jahren ihres Bestehens in jedem zweiten Jahre funfzehn ursprüngliche Mitglieder oder deren Ersatzmänner durch das Loos zum Austritt bestimmt und ebenso viele in Ergänzungswahlen neu gewählt. Die Ergänzungswahlen werden regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats Juni vorgenommen. Die Ausschcheidenden sind wieder wählbar.

Art. XII.

Für Diejenigen, welche im Laufe der ersten 9 Monate eines Statjahres durch den Tod oder in Folge eines gesetzlichen Grundes nach Art. VIII bis X dieses Statutes aus der Bürgervertretung ausscheiden, werden spätestens bis Ende des Statjahres für diejenigen, welche während der letzten drei Monate des Statjahres ausscheiden, innerhalb der ersten 6 Monate des neuen Statjahres Ersatzwahlen vorgenommen. Der Ersatzmann bleibt nur für diejenige Zeit im Amte, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. XIII.

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von der Classe beziehungsweise dem Wahlbezirke vorgenommen, welcher den Ausgeschiedenen gewählt hatte. Vgl. Art. XI und XII.

Art. XIV.

Zu den Wahlen der Bürgervertreter ladet der Rath die wahlberechtigten Bürger zu dreien Malen durch die hiesige Zeitung ein.

Die auf Anordnung des Rathes anzufertigende Wählerliste jeder Classe beziehungsweise jedes Bezirks wird spätestens 14 Tage vor der Wahl an einem geeigneten Orte ausgelegt, und das solches geschehen, öffentlich vom Rathe bekannt gemacht. Einsprachen gegen die Wählerliste sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Rathe zu er-

heben. Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht statt.

Zeit und Ort der Wahlversammlung werden vom Rathe bestimmt.

Art. XV.

Für jede Wahlversammlung beziehungsweise jeden Wahlbezirk ernennt der Rath einen Wahl dirigenten, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle.

Der Wahl dirigent ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protocollführer und drei Beisitzer und ladet dieselben spätestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, bei Beginn der Wahlhandlung zu erscheinen.

Die genannten Personen bilden den Wahlvorstand und erhalten für ihre Mühewaltung keine Vergütung.

Art. XVI.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche die Namen der zu Wählenden enthalten.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, beginnt um 11 Uhr Vormittags und wird um 5 Uhr Nachmittags geschlossen. Auf den Wahl Tisch wird ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt, und hat sich der Wahlvorstand vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl dirigent den Protocollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und damit den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Vorstandsmitglieder gegenwärtig sein.

Art. XVII.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind, und können Abwesende

in keiner Weise, weder durch Stellvertreter noch sonst, an der Wahl Theil nehmen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Wahlstisch, nennt seinen Namen und übergiebt, sobald der Protocollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem mit diesem Geschäfte beauftragten Mitgliede des Wahlvorstandes, welches den Stimmzettel uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier und so zusammengefaltet sein, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind.

Stimmzettel, bei welchen hiegegen gefehlt ist oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Der Protocollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Art. XVIII.

Um 5 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl dirigent oder dessen Stellvertreter, nachdem auf seine Frage, ob noch Jemand einen Wahlzettel abzugeben habe, eine Meldung nicht geschehen ist, die Wahl für geschlossen. Nach geschlossener Wahl dürfen Stimmzettel nicht mehr abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäße genommen und ungeöffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen

der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen in dem über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protocolle anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl dirigenten, welcher denselben nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protocollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protocoll auf und vermerkt neben demselben alle dem Candidaten zufallende Stimmen, welche laut gezählt werden.

Art. XIX.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Personen der Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen sind,
- 4) Stimmzettel, auf welchen nur Namen nicht wählbarer Personen verzeichnet sind,
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wenn die oben unter 2, 3, 4 hervorgehobenen Mängel nur bei einzelnen der auf einem Stimmzettel verzeichneten Namen vorhanden sind, so sind nur diese Namen nicht zu berücksichtigen, während dagegen der Stimmzettel hinsichtlich der übrigen auf demselben genannten und deutlich bezeichneten wahlfähigen Candidaten gültig bleibt.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel hat der Wahlvorstand nach Majorität zu beschließen und die Stimmzettel, über welche ein besonderer Beschluß hat gefaßt werden müssen, dem Wahlprotocolle beizulegen. Tritt Stimmgleichheit im Wahlvorstande ein, so entscheidet die Stimme des Dirigenten.

Soweit die Stimmzettel ungültig sind, kommen sie bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Alle abgegebenen Stimmzettel hat der Wahl dirigent versiegelt aufzubewahren, bis das Wahlergebnis vom Rathe publicirt ist.

Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreibende Protocoll ist von dem Wahl dirigenten sofort bei dem Rathe einzureichen, welcher das Ergebnis feststellt.

Art. XX.

Hat sich auf einen wahlfähigen Bürger mehr als die Hälfte der in der Wahlversammlung abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so ist derselbe gewählt.

Erhalten mehr wahlfähige Bürger, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen, so gelten nur so viele als gewählt, als zu wählen waren und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergiebt sich hiernach in Folge von Stimmgleichheit eine Ungewißheit, wer gewählt ist, so entscheidet unter denjenigen, welche gleichviel Stimmen erhalten haben, das vom Wahl dirigenten zu ziehende Loos darüber, wer als gewählt gilt.

Art. XXI.

Wenn sich eine absolute Mehrheit der Stimmen — Art. XX — nicht oder nicht für alle zu wählende Bürgervertreter herausgestellt hat, so werden die Namen derjenigen, welche die meisten resp. nächstmeisten Stimmen erhalten haben, in der Art zusammengestellt, daß die doppelte Zahl des oder der in der betreffenden Classe resp. dem betreffenden Wahlbezirke noch zu wählenden Bürgervertreter erreicht ist, und nur diese Personen sind bei der vorzunehmenden engeren Wahl wählbar. Haben die letzten nach der Stimmenzahl in Betracht kommenden Candidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Rathes zu ziehende Loos darüber, wer zur engeren Wahl kommen

fol. In der wegen Vornahme der engeren Wahl vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung sind die Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallende Stimmen ungültig sind.

Für die engere Wahl ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, und es entscheidet bei Stimmengleichheit das vom Wahldirigenten zu ziehende Loos.

Art. XXII.

Wenn die stattgehabte Wahl ungültig ist oder der Gewählte die Wahl ablehnt oder aus einem sonstigen Grunde in die Bürgervertretung nicht eintritt, so sind in derselben Classe beziehungsweise demselben Wahlbezirke sofort neue Wahlen vom Rathe zu veranlassen.

Sollte derselbe Bürger mehrmals zum Bürgervertreter gewählt sein, so hat er zu bestimmen, welche Wahl er annehmen will, und es ist in den übrigen Classen oder Bezirken, in denen er gewählt worden, eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. XXIII.

Die in den Art. XXI und XXII bezeichneten Nachwahlen werden auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften vorgenommen wie die erste Wahl. Insbesondere bleiben die Wahllocale und der Wahlvorstand unverändert und sind dieselben Wählerlisten anzuwenden. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten findet nicht statt.

Für die im Art. XI, XII und XIII vorgeschriebenen Wahlen müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

Art. XXIV.

Den Gewählten macht der Rath schriftlich Anzeige von der auf sie gefallenen Wahl. Vgl. Art. IX.

Art. XXV.

Der Rath ladet sodann die gewählten Bürgervertreter vor das versammelte Rathscollegium, macht sie auf ihre Pflichten aufmerksam, ertheilt ihnen kostenfrei das Wahlattest und macht das Ergebniß der Bezirkswahlen bekannt.

Art. XXVI.

Die Bürgervertretung hält ihre Sitzungen auf dem Rathhause. Sie erwählt alljährlich mit absoluter Stimmenmehrheit zur Leitung ihrer Verhandlungen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Art. XXVII.

Der Rath hat das Recht, aus seiner Mitte Deputirte zu jeder Sitzung der Bürgervertreter abzuordnen, welche berechtigt sind, sich an den Verhandlungen zu betheiligen und gehört zu werden, wenn und so oft sie es verlangen. Auch die Bürgervertretung kann die Anwesenheit von Rathsc-Deputirten bei ihren Sitzungen begehren. Die Person und Zahl seiner Deputirten bestimmt der Rath allein.

Art. XXVIII.

Die Einladung zu der Versammlung der Bürgervertretung geschieht regelmäßig zwei Tage vor derselben durch einen Rathsdienner auf Anordnung des Rathes oder des worthabenden Bürgermeisters. Der Vorsitzende der Bürgervertretung ist berechtigt, die Zusammenberufung der Bürgervertretung zu einer Versammlung zu fordern und hat dieserhalb Anträge an den Rath oder den worthabenden Bürgermeister zu stellen, denen binnen vier Tagen Folge gegeben werden muß. Der Vorsitzende ist hiezu verpflichtet, wenn zwölf Mitglieder die Zusammenberufung der Bürgervertretung bei ihm beantragen.

Die Sitzungen der Bürgervertretung sind nicht öffentlich.

Art. XXIX.

Die Propositionen und Mittheilungen des Rathes werden dem Vorsitzenden der Bürgervertretung thunlichst vor oder bei der Einladung zur Versammlung zugefertigt.

Jedes Mitglied der Bürgervertretung ist verpflichtet, den Versammlungen beizuwohnen und seine etwaige Behinderung dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Bei Reisen von längerer Dauer ist sowohl ihr Beginn als auch ihre Beendigung dem Vorsitzenden schriftlich zu melden.

Die Bürgervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Gegen eilige Sachen vor, welche wegen Beschlußunfähigkeit nicht in Verhandlung genommen werden können, so findet die zweite Ladung bei drei Mark, die etwa nöthige mehrmals erneuerte Ladung bei dreißig Mark Strafe statt.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt bei einer zur Entscheidung gestellten Frage diese für verneint; bei einer Wahl, zu deren Gültigkeit überhaupt mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, entscheidet das Loos.

Art. XXX.

Um einen übereinstimmenden Beschluß zu erzielen, steht dem Rathe, wie der Bürgervertretung die Befugniß zu, Committenverhandlungen von Rathes-Deputirten und Deputirten der Bürgervertretung zu veranlassen. Auch kann der Rath Deputirte der Bürgervertretung oder das gesammte Collegium der Bürgervertretung vor das versammelte Rathescollegium vortreten lassen.

Art. XXXI.

Die Bürgervertretung ist befugt, über die Ausschließung eines Mitgliedes in Berathung zu treten, welches sich beharrlich weigert, den ihm obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen,

oder welches die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Auf den schriftlich an den Vorsitzenden zu richtenden Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern hat die Bürgervertretung diese Berathung eintreten zu lassen, und wenn der Beschluß für die Ausschließung ausfällt, solche beim Rathe zu beantragen, der nach vorgängiger Untersuchung die Entscheidung erläßt.

Art. XXXII.

Wenn die Beschlüsse des Rathes und der Bürgervertretung nicht übereinstimmen, ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung der Landes-Regierung im Wege des stadtverfassungsmäßigen Recurses zu beantragen.



Statut

der

Bürgervertretung

zu

Rostock.

Art. I.

Die Gesamtheit der Bürger und Einwohner wird durch ein einheitliches Collegium, die „Bürgervertretung“, vertreten. Dasselbe besteht aus

Die Bürgervertretung hat, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, den Wirkungskreis und Zuständigkeit der bisherigen beiden Bürgervereine in demjenigen Umfange, wie solcher bis jetzt in den Statuten oder Herkommen rechtlich festgestellt ist.

Auf den Vorsitzenden der Bürgervertretung gehen alle Befugnisse der bisherigen Vorsitzenden oder den Senioren der Quartiere über.

Art. II.

Das Amt der Bürgervertreter ist ein Ehrenamt, welches keine Remuneration oder Vergütung

Der Bürgervertreter hat sich lediglich durch seine gewissenhafte Ueberzeugung von demjenigen, was dem Wohl der Stadt am besten ist, leiten zu lassen, und darf keine verbindliche Aufträge oder Instructionen an

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
W
X
Y
Copyright 4/1999 VxyMaster GmbH www.vxy-master.com
VierFarbSelector Standard - Euroskala Offset

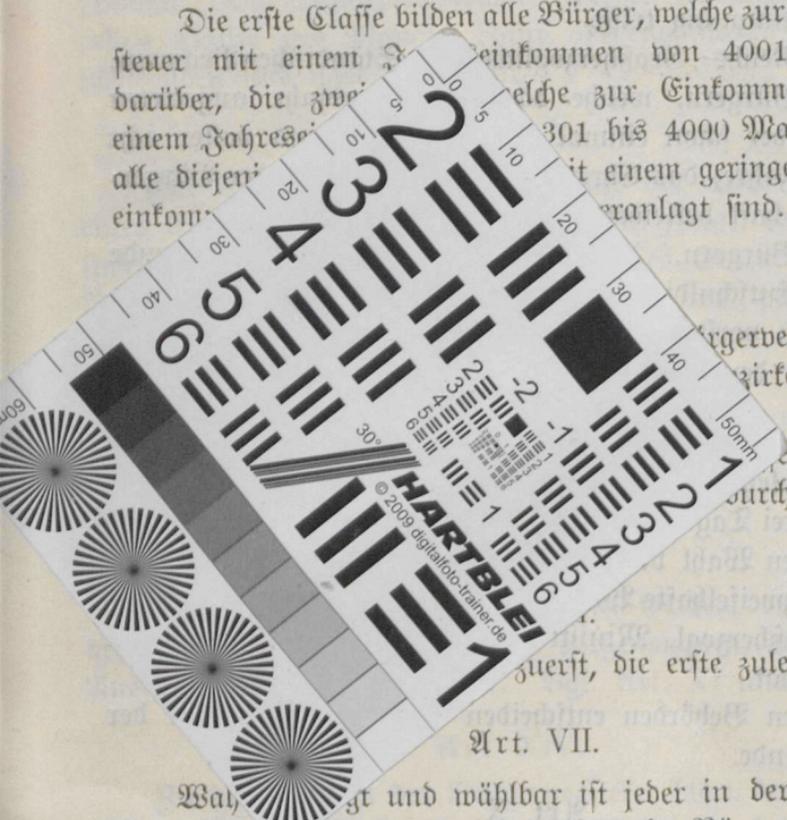
A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
Focus
O Balance
Q
R
S
T
U

Art. III.

Zum Zwecke der Wahl der Bürgervertreter werden die Bürger nach Maßgabe ihres zur Einkommensteuer veranlagten Jahreseinkommens in drei Classen getheilt.

Art. IV.

Die erste Classe bilden alle Bürger, welche zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von 4001 Mark und darüber, die zweite Classe alle Bürger, welche zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von 301 bis 4000 Mark, die dritte Classe alle diejenigen Bürger, welche mit einem geringeren Jahreseinkommen veranlagt sind.



Bürgervertreter, ohne
Städte Wohnenden
wählen in
durch Rath und
zuerst, die erste zuletzt.

Art. VII.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder in der Stadt und deren Feldmark wohnende 25 Jahre alte Bürger.

Ausgenommen hiervon, also weder wahlberechtigt noch wählbar sind:

- 1) die Mitglieder des Rathes,
- 2) die sämmtlichen städtischen Beamten,
- 3) die aus der Stadtkasse Besoldung empfangenden Lehrer.
- 4) diejenigen, deren Bürgerrecht gesetzlich ruht.